

# Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

## Analyse des Entwurfes zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht

*Lukas Müller*\*

### Inhaltsübersicht

I. Problemstellung	179
II. Bilanzierung von Verbindlichkeiten	181
A. Definition	183
1. Gegenwärtige Verpflichtung	183
2. Künftiger Mittelabfluss	184
3. Vergangenes Ereignis	185
B. Passivierung	185
1. Wahrscheinlichkeit Mittelabfluss	185
2. Verlässliche Mess- bzw. Schätzbarkeit	187
C. Bewertung	187
III. Einzelfragen	189
A. Künftige betriebliche Verluste	190
B. Belastende Verträge	190
C. Künftige Umweltschutz- und Entsorgungsgebühren	191
D. Prozessrisiken	191
E. Drittpfänder und Bürgschaften	192
F. Sonderprämien	193
IV. Fazit	194

## I. Problemstellung

Unternehmen geraten immer wieder in Situationen, in welchen sie infolge von vergangenen Ereignissen damit rechnen müssen, in Zukunft von einer unternehmensexternen Person zur Erfüllung einer Verpflichtung angehalten zu werden. Microsoft hat beispielsweise im November 2005 als erster Marktteilnehmer eine Spielkonsole der

---

\* Dr. oec. HSG et lic. oec. publ., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Römisches Recht und Privatrecht von Prof. Dr. iur. Wolfgang Ernst an der Universität Zürich. Meinem lieben Herrn Kollegen cand. iur. Olivier Baum möchte ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts danken. Literatur, Materialien und Rechtsprechung wurden bis und mit 23. Oktober 2008 berücksichtigt.

neuesten Generation auf den Markt gebracht, mit der Absicht, Nintendo und Sony beim Kampf um die Marktführerschaft auf die Plätze verweisen. In den folgenden Monaten zeigte sich jedoch, dass jede Dritte der ausgelieferten „XBOX 360“ defekte Hardware enthielt. Konsequenz daraus: Der Microsoft-Konzern musste eine Rückstellung in Höhe von ca. einer Milliarde US\$ bilden, da Reparaturaufwände in dieser Höhe erwartet wurden.<sup>1</sup>

Andere prominente Beispiele jüngster Zeit finden sich v.a. im Zusammenhang mit dem Platzen der Immobilien-Spekulationsblase in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die UBS AG sieht sich dort aufgrund falscher Anlageberatung mit zahlreichen Sammelklagen konfrontiert. Weitere Prozessrisiken drohen wegen der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.<sup>2</sup>

Diese beiden – beispielhaft genannten – Geschäftsvorfälle haben gemeinsame Merkmale: Es wird ein Abfluss ökonomischen Nutzens erwartet, obschon unsicher ist, wie hoch die Wahrscheinlichkeit und wie gross der Betrag des Nutzenabflusses effektiv sein werden. Der Bilanzersteller hat eine gewisse Freiheit, diese Geschäftsvorfälle in die Bilanz aufzunehmen. Die sich dadurch ergebenden Spielräume zur Manipulation der Bilanz will der Gesetzgeber im Vergleich zur Regelung *de lege lata*<sup>3</sup> einschränken.<sup>4</sup>

Dieser Beitrag analysiert die Rückstellungsbilanzierung des Entwurfes zum schweizerischen Aktien- und Rechnungslegungsrecht unter Zuhilfenahme rechtsvergleichender Betrachtungen. Diese Vorgehensweise entspricht der üblichen Vorgehensweise in Lehre und Praxis im Umgang mit Rechnungslegungsstandards. Es bietet sich an, die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zur Auslegung der Normen im E-OR hinzuzuziehen, da sich der Gesetzgeber stark an die internationalen Rechnungslegungsnormen anlehnt.<sup>5</sup> Die gleiche Methode schlagen im Übrigen die IFRS selbst in den Bestimmungen bezüglich des Umgangs mit Regelungslücken vor.<sup>6</sup> Internationale Vereinheitlichung vermag hiermit vorangetrieben werden, solange das Regelwerk dadurch nicht ausgehöhlt bzw. allzu beliebig wird.<sup>7</sup>

Schweizerische Unternehmen bilanzieren heute meistens schon nach zwei unterschiedlichen Regelwerken. Der eine Abschluss wird nach handelsrechtlichen Vor-

---

<sup>1</sup> Vgl. MICROSOFT, Pressemitteilung, 1.

<sup>2</sup> Vgl. HUG, UBS, 31.

<sup>3</sup> In Art. 669 Abs. 3 OR ist es noch explizit erlaubt, stille Reserven zu bilden, „soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt“. Nach künftigen Recht soll diese Reservenbildung erschwert werden.

<sup>4</sup> Vgl. BGer-Urteil vom 4. Juni 2003, 4C.234/2002 + 4C.246/2001 E. 5.1.1.

<sup>5</sup> Vgl. BERNDT, Rechnungslegungsstandards, 389, 396. Vgl. auch MÜLLER, Rahmenkonzept, 400.

<sup>6</sup> Vgl. IAS 8.11 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Haufe-IFRS/LÜDENBACH/HOFFMANN, § 1 N 78.

schriften erstellt, der andere gemäss den Vorschriften eines *soft law*-Regelwerkes, wie den *International Financial Reporting Standards* (IFRS), den *United States Generally Accepted Accounting Principles* (US GAAP) oder den *Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung* (Swiss GAAP FER). Diese drei Standards werden von privaten Organisationen, die aus der Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsbranche entstanden sind, herausgegeben. Ein Abschluss für die letztgenannten Regelwerke wird im künftigen Recht unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere für volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen, zur gesetzlichen Pflicht.<sup>8</sup> Aufgrund ökonomischer Zwänge besteht bereits heute die Notwendigkeit, nach einem privaten Regelwerk zu bilanzieren, da ansonsten bedeutende Lieferanten keine Lieferungen auf Kredit oder Banken keine Darlehen gewähren.<sup>9</sup>

## II. Bilanzierung von Verbindlichkeiten

Das Bilanzierungssystem für Verbindlichkeiten gliedert sich im E-OR analog zu den Swiss GAAP FER oder IFRS. Künftige Mittelabflüsse werden nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer abschätzbaren Höhe eingeteilt. Hierbei ist nach Schulden, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten zu unterscheiden. Wenn keine dieser Varianten zutrifft, bleibt der Geschäftsvorfall unberücksichtigt. Unter „Schulden“ versteht man – bilanztechnisch gesprochen – alles Fremdkapital, das in Zukunft zu einem bestimmten Abfluss an Zahlungsmitteln führt, wie z.B. die Rückzahlung eines Darlehens zum Nennwert. „Rückstellungen“ unterscheiden sich von den gewöhnlichen Schulden, dadurch, dass sich der Abfluss des Geldbetrages bezüglich seiner Höhe und der Eintretenswahrscheinlichkeit genau schätzen lässt. Eine „Eventualverbindlichkeit“ liegt vor, wenn entweder die Wahrscheinlichkeit oder der Betrag des Nutzenabflusses nicht genau geschätzt werden kann.<sup>10</sup>

Abbildung 1<sup>11</sup> zeigt die Zusammenhänge zwischen Schulden, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten überblicksweise auf.

---

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft, 1719ff.; siehe auch WANDELER/SUTER, Rechnungslegung, 115, 120ff.

<sup>9</sup> Vgl. BEHR/EBERLE, FER, 51, 54.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 960e Abs. 2 E-OR; siehe auch IAS 37.10 analog und MÜLLER, Rahmenkonzept, 400, 403f.

<sup>11</sup> In Anlehnung an PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 421.

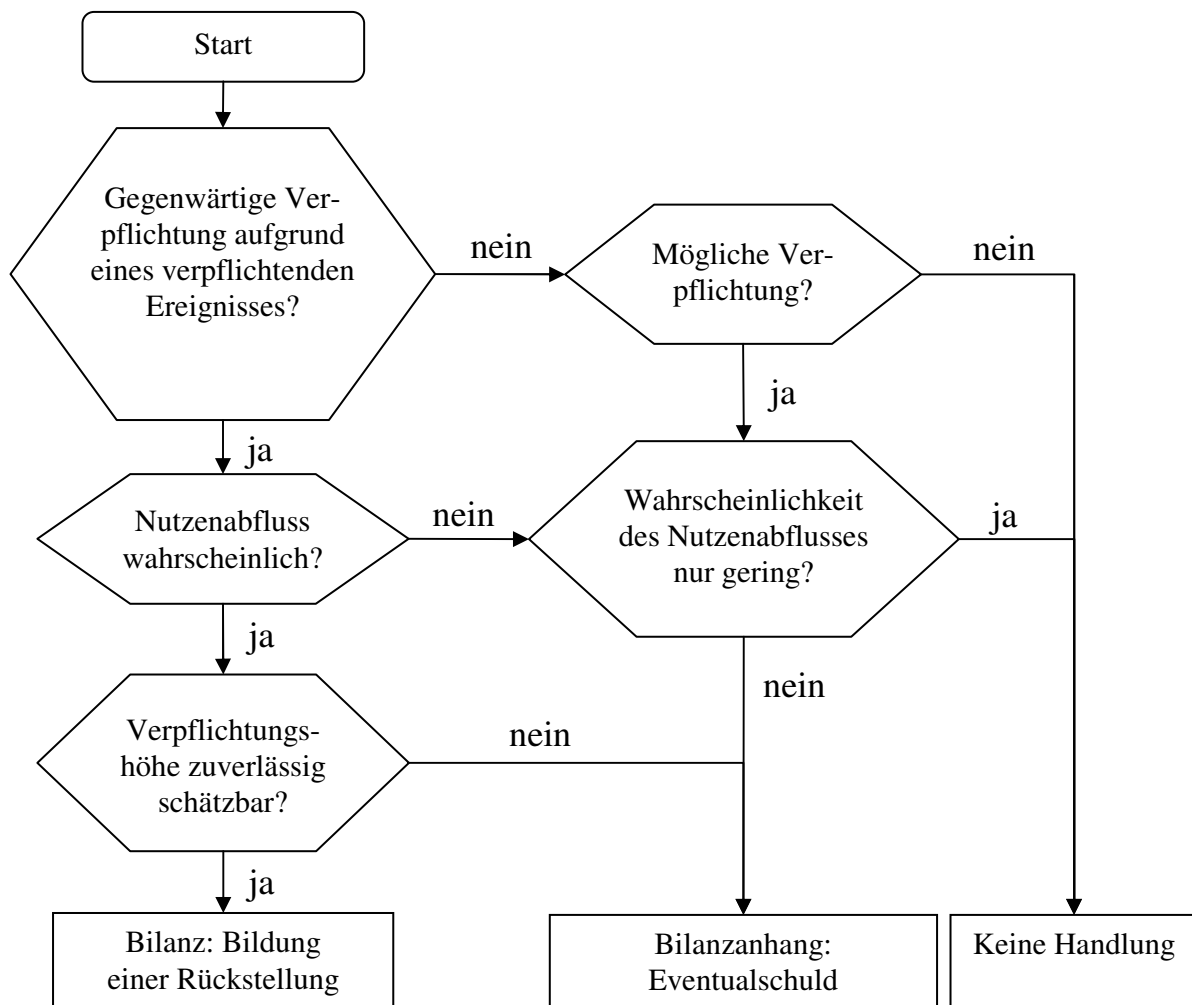


Abbildung 1: System der Rückstellungsbilanzierung

Für die Analyse der Rückstellungen ist es opportun, zuerst allgemein zu erläutern, wie Verbindlichkeiten einzuordnen sind, bevor Anwendungsbeispiele folgen. Abschnitt A beschäftigt sich mit der Frage, um was es sich bei einer Verbindlichkeit handelt. In Abschnitt B werden sodann die Voraussetzungen aufgezeigt, wann eine Verbindlichkeit bilanziert werden soll. In Abschnitt C wird schliesslich skizziert, zu welchem Betrag das Passivum in die Bilanz aufgenommen, wie also der Gegenstand bewertet werden soll.

## A. Definition

Art. 959 Abs. 5 E-OR definiert den handelsrechtlichen Fremdkapitalbegriff folgendermassen:

„Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.“

Fremdkapital ist eine bilanzierte Verbindlichkeit. Nicht jede Verbindlichkeit muss passiviert werden. Der Tatbestand der „Verbindlichkeit“ enthält – abstrakt betrachtet – drei Elemente: gegenwärtige Verpflichtung, künftiger Nutzenabfluss und vergangenes Ereignis. Die Bilanzierung von Verbindlichkeiten lässt sich in eine abstrakte und eine konkrete Komponente unterteilen. Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob überhaupt eine Verbindlichkeit vorliegt (abstrakte Passivierbarkeit). Falls eine Verbindlichkeit gegeben ist, muss anschliessend getestet werden, ob sie bilanziert werden muss (konkrete Passivierbarkeit).

### 1. Gegenwärtige Verpflichtung

Als erstes abstraktes Tatbestandselement muss eine Verpflichtung vorliegen. Die „Verpflichtung“ im Sinne des neuen Rechnungslegungsrechts wird in der Botschaft definiert.<sup>12</sup> Man kann jedoch analog dem Vorbild internationaler Rechnungslegungsstandards zwischen rechtlichen und faktischen Verpflichtungen unterscheiden.<sup>13</sup> Eine rechtliche Verpflichtung erwächst aus Gesetz, Vertrag oder einer anderen rechtlichen Grundlage. Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich häufig aus öffentlich-rechtlichen Normen wie beispielsweise Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes.<sup>14</sup> Rechtliche Verpflichtungen im Sinne der Rechnungslegung ergeben sich auch aus dem Privatrecht. Hierbei ist an gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche zu denken.<sup>15</sup> Eine rechtliche Verpflichtung besteht folglich immer dann, wenn sie auf dem Rechtsweg, insbesondere unter Inanspruchnahme des Zwangsvollstreckungsrechts, durchsetzbar ist.

Eine faktische Verpflichtung kann infolge „üblichen Geschäftsgebarens“ oder anderer externer Einflussfaktoren entstehen. HOFFMANN nennt als Beispiel ein Ölförde-

---

<sup>12</sup> Die Botschaft hält lediglich fest, dass keine fiktiven Verbindlichkeiten bilanziert werden dürfen; vgl. Botschaft, 1705.

<sup>13</sup> Vgl. IAS 37.10.

<sup>14</sup> Vgl. Haufe-IFRS/HOFFMANN, § 21 N 24.

<sup>15</sup> In der Schweiz ist bezüglich der Mangelfolgeschäden beim Kauf insbesondere auf den Müller-Amazonen-Fall hinzuweisen; vgl. BGE 133 III 257ff.

rungsunternehmen, das eine Plattform in der Nordsee betrieb. Mit Versiegen der Ölvorkommen am Ort der Ölförderung hatte die Unternehmung zwei Entscheidungsalternativen: Versenken der Ölplattform oder umweltschonender Rückbau. Eine gesetzliche Pflicht zum Rückbau der Plattform bestand nicht. Umweltorientierte Medienberichterstattung und protestierende Umweltvereinigungen hätten jedoch das Image des Ölförderungsunternehmens bei den Kunden beeinträchtigen können.<sup>16</sup> Die Frage, die sich somit stellte, war, ob eine faktische Verpflichtung gegeben war. Einerseits bestand keine gesetzliche Pflicht um die umweltschonende, teurere Abbruch-Variante für die Plattform anzuwenden. Andererseits lag es im Bereich des möglichen, dass Umweltvereinigungen (z.B. Greenpeace), es hätten schaffen können, eine genügend starke Stimmung zugunsten der umweltschonenden Variante aufzubauen.<sup>17</sup>

Anhand Rz. 63 des Rahmenkonzepts (RK) des IASB lässt sich präzisieren, dass rechtliche oder faktische Verpflichtungen nur gegenüber Dritten bestehen können. Eine Innenverpflichtung ist nicht unter den Begriff „gegenwärtige Verpflichtung“ zu subsumieren, da dies einer unerlaubten Aufwandsrückstellung gleichkommt. Man könnte andernfalls die Gewinne und Verluste durch Aufwandsrückstellungen beliebig manipulieren, was der *true and fair view*<sup>18</sup> (Art. 957a Abs. 1 E-OR) und den gesetzlichen Bewertungsvorschriften der Verbindlichkeiten (Art. 960 Abs. 3 E-OR) widersprechen würde.

## 2. Künftiger Mittelabfluss

Wenn eine Unternehmung Verbindlichkeiten erfüllt, muss sie i.d.R. Ressourcen abgeben, d.h. ökonomischer Nutzen fließt von der Unternehmung ab. Indessen entspricht nicht nur ein Nutzenabfluss diesem Kriterium, sondern auch eine Verringerung des künftigen Mittelzuflusses. Unter einem Mittelabfluss ist also die Auszahlung von Bargeld oder die künftig absehbar verringerte Einnahme von Zahlungsmitteln zu verstehen. Alternativ kann man dies auch als „Netto-Abluss künftigen ökonomischen Nutzens“ sprechen. Aus ökonomischer Sicht führen beiden Alternativen zum gleichen Ergebnis.

---

<sup>16</sup> Vgl. Haufe-IFRS/HOFFMANN, § 21 N 27.

<sup>17</sup> Vgl. DEUTSCHE PRESSEAGENTUR, Ölplattform, 20. Auch aus öffentlichen Ankündigungen und Werbung können faktische Verpflichtungen entstehen, z.B. wenn sich die Nichteinhaltung der Werbeversprechen oder der geweckten Erwartungen imageschädigend auswirken.

<sup>18</sup> Die *true and fair view* besagt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den wirtschaftlichen Tatsachen ausgewiesen werden muss; vgl. MEYER, Rechnungswesen, 167. Stille Reserven (d.h. „Tiefstapelei“ beim Vermögensausweis) sind demnach unzulässig.

### 3. Vergangenes Ereignis

Das Bundesgericht geht davon aus, dass nur „im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen“<sup>19</sup> im laufenden Abschluss zu berücksichtigen seien. Die Voraussetzung, dass ein „vergangenes Ereignis“ vorliegen muss, hat laut MOXTER keinen besonderen Aussagegehalt. „Künftige Aufwendungen lassen sich im Allgemeinen beliebigen Vergangenheitsereignissen betriebswirtschaftlich zuordnen [...]“<sup>20</sup> MOXTER fährt an gleicher Stelle mit dem Beispiel fort, dass künftige Instandhaltungsaufwendungen für einen Hubschrauber auch durch die absolvierten Flugstunden (mit)verursacht werden. Die IFRS sehen jedoch darin keinen Grund, Wartungsaufwände zu passivieren, da sich die Unternehmung durch eine rechtzeitige Veräußerung des Hubschraubers jederzeit von weiteren Wartungsarbeiten (und dem daraus entstehenden Aufwand) befreien kann. Verpflichtungen, die aus künftiger Geschäftstätigkeit herrühren, dürfen nicht bilanziert werden. Auch Ereignisse der Vergangenheit, die Verpflichtungen begründen, sind nicht bilanzierbar, solange die Unternehmung noch aus eigener Kraft in der Lage ist, den Abfluss ökonomischen Nutzens zu vermeiden.<sup>21</sup>

## B. Passivierung

Die konkreten Passivierungsvoraussetzungen einer Verbindlichkeit ergeben sich aus der Wahrscheinlichkeit der Bilanzierung und aus ihrer verlässlichen Mess- oder Schätzbarkeit.

Unter die Definition von Art. 959 Abs. 5 E-OR fallen sowohl Verbindlichkeiten als auch Eventualverbindlichkeiten. Eventualverbindlichkeiten sind im Gegensatz zu Verbindlichkeiten, die in die Bilanz aufgenommen werden müssen, im Anhang derselben zu erläutern.<sup>22</sup> Die Abgrenzung zwischen Eventualverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten ist demzufolge anhand der „Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses“ und dem Grad der verlässlichen Mess- bzw. Schätzbarkeit vorzunehmen.

### 1. Wahrscheinlichkeit Mittelabfluss

Weder die Botschaft noch der Gesetzesentwurf enthalten eine klare Definition oder Hinweise bezüglich der Interpretation des Wahrscheinlichkeitsbegriffes. Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass das Wahrscheinlichkeitskriterium den Grad der

---

<sup>19</sup> Vgl. BGer-Urteil vom 6. Juni 2007, 2A.55/2007 E. 4.2.

<sup>20</sup> Vgl. MOXTER, Rückstellungen IAS, 519, 521.

<sup>21</sup> Vgl. Haufe-IFRS/HOFFMANN, § 21 N 20.

Vorne in II. A. sind die abstrakten Voraussetzungen beschrieben, welche die Verbindlichkeit definieren.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 960e Abs. 2 E-OR; siehe auch IAS 37.10 analog.

Unsicherheit ausdrücken soll, mit welchem ein bestimmter Sachverhalt eintritt.<sup>23</sup> Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage gemäss Art. 669 OR. So erkennt das Bundesgericht, dass es „im Wesen der echten Rückstellung [liegt], dass der Bestand und/oder die Höhe der Verbindlichkeit noch nicht genau feststehen“.<sup>24</sup>

In den geltenden IFRS wird ein Ereignis als wahrscheinlich angesehen, wenn es in mehr als 50 Prozent aller Fälle eintritt.<sup>25</sup> Falls die Wahrscheinlichkeit 50 Prozent oder weniger beträgt, müssen im Anhang Informationen über die Eventualverbindlichkeit angegeben werden.<sup>26</sup> Unter dem Regime des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) gilt aus Gründen der vorsichtigen Bilanzierung ein mit deutlich weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit eintretender Fall bereits als genügend wahrscheinlich.<sup>27</sup>

Zurzeit stehen Entwürfe – *exposure drafts* (ED) – zu künftigen IFRS zur Debatte. Gemäss ED IAS 37 ist vorgesehen, die Wahrscheinlichkeit als Gewichtungsfaktor zu definieren. Wenn ein unwahrscheinliches Ereignis vorliegt, das jedoch zu einem sehr grossen Mittelabfluss führen könnte (z.B. die Explosion eines Atomkraftwerkes oder eine Katastrophe vergleichbaren Ausmasses), müsste nach ED IAS 37 trotzdem eine Verbindlichkeit passiviert werden.<sup>28</sup> Betrachtet man den Wortlaut von Art. 960e Abs. 2 E-OR („[I]assen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten“), dann spricht dies eher für die Auslegungsvariante entsprechend den bisherigen IAS 37: Die Pflicht, den Sachverhalt zu bilanzieren oder im Anhang zu erläutern, entfällt gänzlich, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit als praktisch nicht vorhanden einzustufen ist.<sup>29</sup>

Die Herleitung der Wahrscheinlichkeit ist mit unzähligen Ermessenspielräumen verbunden. Ein Ereignis sollte dann als wahrscheinlich eingestuft werden, wenn mehr oder gewichtigere Gründe dafür als dagegen sprechen. Man mag hierbei schon fast eine Parallele zum schweizerischen Zivilverfahrensrecht ziehen, wo verschiedentlich nur das „Glaubhaftmachen“ einer bestimmten Tatsache verlangt wird. Eine volle Überzeugung des Bilanzierstellers wird nicht gefordert, aber es muss mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sein, dass sich die Gefahr des Mittelabflusses realisieren wird.<sup>30</sup> Zumal der Bilanzierer den Betriebsalltag und die relevanten Geschäftsvorfälle am besten kennt, hat er gegenüber Dritten einen Infor-

---

<sup>23</sup> Analog die Auslegung in den IFRS-Standards, vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch/HEBESTREIT/DÖRGES, § 13 N 13.

<sup>24</sup> Vgl. BGer-Urteil vom 6. Juni 2007, 2A.55/2007 E. 4.3, siehe auch BGE 103 Ib 366, 370f.

<sup>25</sup> Vgl. IAS 37.16(b) und IAS 37.23.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 960e Abs. 2 E-OR.

<sup>27</sup> Laut § 249 HGB sind „Rückstellungen [...] für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.“; vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 438.

<sup>28</sup> Vgl. ED IAS 37; siehe dazu ERDMANN/ZÜLCH/PALFNER, Liabilities, 445ff.

<sup>29</sup> Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch/HEBESTREIT/DÖRGES, § 13 N 45.

<sup>30</sup> Analog der prozessrechtlichen Umschreibung in BGE 130 III 321, 325 E. 3.3.

mationsvorsprung. Daraus ergibt sich die klassische „Principal-Agent-Situation“<sup>31</sup>, in welcher sich der Agent (Bilanzersteller), der i.d.R. kaum mehr als drei oder vier Jahre für die gleiche Unternehmung arbeitet, gegenüber dem langfristig orientierten Principal (Kapitalgeber) zu dessen Nachteil verhalten kann – ohne dass der Principal davon Kenntnis erlangt – indem er die Bilanz „schönigt“, bis ihn der nächste Agent ablöst. Das Manko des Fehlens allfälliger Rückstellungen wird sich evtl. erst bei dessen Nachfolger offenbaren.

## 2. Verlässliche Mess- bzw. Schätzbarkeit

Eine verlässliche Mess- bzw. Schätzbarkeit ist nicht bei allen Verbindlichkeitsarten gegeben. Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich die Schulden für die erhaltenen Güter und Dienstleistungen eindeutig aus dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Betrag. Eine Unsicherheit bezüglich der Höhe der Verbindlichkeit besteht – spätestens mit Erhalt der Rechnung – nicht mehr.<sup>32</sup>

Falls der künftig abfliessende Betrag aber nicht verlässlich schätzbar ist, „müssen im Anhang Angaben zum Rückstellungsbedarf gemacht werden“.<sup>33</sup> Dieser abfliessende Betrag ist somit als Eventualverbindlichkeit auszuweisen. Das gilt jedoch nur für wesentliche Beträge;<sup>34</sup> auf die Angabe unwesentlicher Beträge darf hingegen verzichtet werden. Gemäss Bundesgericht ist ein Betrag dann als „unwesentlich“ zu qualifizieren, wenn er den Investitions- oder Kreditvergabeentscheid nicht beeinflusst.<sup>35</sup>

## C. Bewertung

Eine Verpflichtung, die in der Bilanz oder im Anhang offengelegt werden muss, ist zu bewerten. Die Ausgestaltung der Bewertungsparameter bzw. der Rechnungslegungs- und Buchführungspolitik gehört gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat muss somit über die geeigneten Bewertungsmodelle entscheiden.<sup>36</sup>

Die künftigen Auszahlungen, die für die Erfüllung einer Verbindlichkeit notwendig sind, sollen bestmöglich geschätzt werden.<sup>37</sup> Schon aus der Natur der Sache ergibt sich, dass wenn ein künftiges Ereignis quantifiziert werden muss, keine genauen Prognosen möglich sind. Dabei dominieren persönliche Einschätzungen der Unter-

---

<sup>31</sup> Siehe dazu JENSEN/MECKLING, Firm, 305ff.

<sup>32</sup> Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch/HEBESTREIT/DÖRGES, § 13 N 13.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 960e Abs. 2 E-OR

<sup>34</sup> Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 E-OR.

<sup>35</sup> Vgl. BGE 125 IV 17, 29.

<sup>36</sup> Vgl. ISELI, Verwaltungsrat, Abschnitt II.

<sup>37</sup> Vgl. IAS 37.36.

nehmensleitung und allenfalls zusätzliche, objektivierende Informationsquellen – falls solche überhaupt zur Verfügung stehen. Zum Teil können die eigenen Einschätzungen auch von Dritten überprüft werden, etwa mittels Gutachten von Sachverständigen.<sup>38</sup> Aus einem konkreten Rückstellungsereignis resultiert meistens eine grosse Palette denkbarer Folgen, worin sich die möglichen Ergebnisse realisieren könnten. Es gilt, sich für das am besten zutreffende Szenario zu entscheiden.

Falls die Rückstellungsverpflichtungen relativ weit in der Zukunft liegen, ist für die Bewertung der Zahlungsabflüsse die Barwertmethode zu verwenden. Um eine Überbewertung der künftigen Zahlungsabflüsse zu vermeiden, ist ein geeigneter Diskontierungsfaktor zu ermitteln, der sich aus den erwarteten Kapitalkosten ergibt – meist anhand eines risikolosen Marktzinses vor Steuern.<sup>39</sup> Der Vorteil dieser Methode ist darin zu sehen, dass Zins und Zinseszinsen für die Zukunft berücksichtigt werden. Ausserdem können damit nicht nur Fälligkeitstermin und Höhe der Verpflichtung mit einer besseren Schätzgenauigkeit berücksichtigt werden, sondern auch einzelne Auszahlungsbestandteile der Rückstellungen mit einem Risikozuschlag beim Diskontierungsfaktor gewichtet werden. Dabei ist zu vermeiden, dass eine Doppelerfassung der Risiken sowohl bei der Ermittlung der künftigen Auszahlungen als auch bei der Ermittlung der Diskontierungsfaktoren erfolgt.<sup>40</sup>

Falls bei einem Geschäftsvorfall, der zu einer Bildung von Rückstellungen führt, zusätzlich eine Einzahlung geschieht – weil z.B. eine Versicherung einen Teil des Zahlungsabflusses der Unternehmung erstattet – ist diese nicht von den Rückstellungen abzuziehen, sondern als Vermögenswert separat zu bilanzieren.<sup>41</sup>

Mit Näherrücken des Erfüllungstermins der Verpflichtung können u.U. präzisere Schätzungen des erwarteten Auszahlungsbetrages vorgenommen werden; gleiches gilt bei einer Veränderung in der aktuellen Entwicklung.<sup>42</sup> Dementsprechend sind Änderungen der Bewertung des Rückstellungsbetrages jeweils laufend erfolgswirksam zu erfassen. Falls sich die Änderungen des Rückstellungsbetrages lediglich aus dem Näherrücken des Fälligkeitstermins ergeben, müssen die Rückstellungsbeträge aufgezinst werden (*unwinding of discount*). Die Aufzinsung ist dabei als Zinsaufwand unter den Fremdkapitalkosten darzustellen.<sup>43</sup>

Hervorzuheben ist, dass im E-OR keine stillen Reserven mehr mittels Rückstellungen gebildet werden dürfen, wie dies de lege lata nach Art. 669 Abs. 3 OR noch zulässig ist. Vielmehr wird in der Bewertungsvorschrift von Art. 960 Abs. 3 E-OR explizit

---

<sup>38</sup> Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 422.

<sup>39</sup> Vgl. IAS 37.47.

<sup>40</sup> Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 424.

<sup>41</sup> Zur Bilanzierung von Vermögenswerten nach neuem Rechnungslegungsrecht vgl. MÜLLER, Aktivenbegriff, 298ff.

<sup>42</sup> Vgl. IAS 37.59.

<sup>43</sup> Vgl. IAS 37.60.

festgehalten, dass insbesondere keine Rückstellungen zur „Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens“ zu bilden sind. Dieses Verbot stimmt mit der Grundsatzänderung überein, wonach nicht mehr ein möglichst zuverlässiger Einblick<sup>44</sup> in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gewährt, sondern die tatsächliche wirtschaftliche Lage entsprechend der *true and fair view* in den internationalen Rechnungslegungsstandards dargestellt werden soll.<sup>45</sup> Dieser Einblick in die wirtschaftliche Lage wird jedoch – was richtigerweise von der Lehre kritisiert wird – durch die Ausnahmebestimmung bezüglich der Wiederauflösung des Rückstellungsbetrages getrübt; in Art. 960e Abs. 4 E-OR heisst es nämlich: „Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung, so muss der Gesamtbetrag in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert ausgewiesen werden“.<sup>46</sup> EBERLE hält fest, dass diese Bestimmung praktisch verunmöglicht, sich im Fall einer Rückstellungsbildung ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu bilden. Pointiert zieht er den richtigen Schluss: „Einmal mehr scheinen die stillen Reserven eine unüberwindbare Hürde dargestellt zu haben“.<sup>47</sup> Dem Management werden damit im Endeffekt wieder dieselben Freiheiten in der Bilanzierung gewährt, die man eigentlich im neuen Rechnungslegungsrecht mit der Abschaffung der stillen Reserven einschränken wollte.<sup>48</sup> Die Bestimmung von Art. 960e Abs. 4 E-OR ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Falls der erwartete Verpflichtungsbetrag in ausländischer Währung zu leisten ist, muss der Fremdwährungsbetrag jeweils zum Bilanzstichtag umgerechnet werden. Die Umrechnung ist in der Bilanz als Währungserfolg zu berücksichtigen, weil die Buchführung und die Rechnungslegung in Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (z.B. US\$ oder EUR) erfolgen muss.<sup>49</sup> Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.<sup>50</sup>

### III. Einzelfragen

Der Entwurf und die Botschaft zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht sind knapp gehalten. Über Spezialprobleme sind deshalb keine Angaben vorhanden. Viele Problemlösungen werden damit wohl der Praxis überlassen. Einige typische Probleme im

---

<sup>44</sup> Vgl. Art. 662a Abs. 1 OR.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 957a Abs. 1 und Art. 958 Abs. 1 E-OR.

<sup>46</sup> Vgl. dazu auch BOEMLE/MEYER, Rechnungslegungsrecht, 410, 414.

<sup>47</sup> Vgl. EBERLE, Neuregelung, 395, 397.

<sup>48</sup> Vgl. Botschaft, 1626.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 E-OR.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 958d Abs. 3 E-OR.

Zusammenhang mit Rückstellungen sollen mit diesem Beitrag identifiziert und beurteilt bzw. zu lösen versucht werden.

## **A. Künftige betriebliche Verluste**

Gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten ist absehbar, dass eine Unternehmung schon am Bilanzstichtag künftige operative Verluste erwartet. Wenn sich die künftigen Verluste aufgrund der aktuellen Geschäftstätigkeit noch nicht realisiert haben, dürfen sie dennoch nicht als Rückstellung erfasst werden. Eine Bilanzierung wird verhindert, da die abstrakten<sup>51</sup> und die konkreten<sup>52</sup> Bilanzansatzkriterien noch nicht erfüllt sind. Weder ein vergangenes Ereignis noch eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung liegen vor, wenn betrieblicher Verlust generiert wird. Die operativen Verluste lassen sich gegebenenfalls immer noch verhindern, sei es durch eigene Anstrengungen oder Zufall.

## **B. Belastende Verträge**

In der Praxis werden z.T. langfristige Verträge oder Daueraufträge abgeschlossen, die sich im Nachhinein für den Anbieter einer Dienstleistung oder Ware als unvorteilhaft erweisen. Wenn die Unternehmung den Vertrag dennoch erfüllt, entstehen mehr Kosten als der voraussichtliche, aus dem Vertrag erzielbare Nutzen beträgt. Die unvermeidbaren Kosten entsprechen dem niedrigeren Betrag entweder derjenigen Kosten, die aus der (unvorteilhaften) Vertragserfüllung oder aus der etwaigen Nichterfüllung entstehen (inkl. allfälliger Konventionalstrafen, Entschädigungen und dergleichen).<sup>53</sup> In der Terminologie der internationalen Rechnungslegung liegt beim beschriebenen Sachverhalt ein „belastender Vertrag“ (*onerous contract*)<sup>54</sup> vor. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN skizzieren dies mit folgendem Beispiel:

Die Betonbau AG hat sich Anfang 2007 vertraglich verpflichtet, Ende 2008 fünfzig Tonnen Flüssigbeton zu CHF 600 pro Tonne zu liefern. Wird der Vertrag nicht erfüllt, droht eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 1'500. Im Verlauf des Jahres 2007 stieg der Einkaufspreis für Flüssigbeton überraschend. Am Bilanzstichtag kletterte der Einkaufspreis von den ursprünglichen CHF 580 auf CHF 635 pro Tonne. Der Liefervertrag wurde „belastend“. Die unvermeidbaren Kosten belaufen sich also auf den tieferen Betrag der beiden Alternativen „Vertragserfüllung“ (CHF 35 pro Tonne mal 50 Tonnen = CHF 1'750) und „Nichterfüllung“ (Konventionalstrafe CHF

---

<sup>51</sup> Vgl. vorne II. A.

<sup>52</sup> Vgl. vorne II. B.

<sup>53</sup> Vgl. 37.68.

<sup>54</sup> Vgl. IAS 37.10.

1'500). Demzufolge ist eine Rückstellung in der Höhe von CHF 1'500 zu bilden.<sup>55</sup> Die unvermeidbaren Kosten aus belastenden oder lästigen Verträgen müssen auch im neuen Rechnungslegungsrecht berücksichtigt werden, sofern die allgemeinen Definitions- und Passivierungskriterien erfüllt sind.<sup>56</sup> Sie müssen also als Rückstellungen in die Bilanz oder als Eventualverbindlichkeit in den Anhang aufgenommen werden, sofern aus dem vergangenen Ereignis (Vertragsabschluss) eine Verpflichtung einhergehend (Vertrag), der erwartete Mittelabfluss genügend wahrscheinlich und verlässlich schätzbar ist.

### **C. Künftige Umweltschutz- und Entsorgungsgebühren**

Ein immer wichtiger werdendes Thema ist der Umweltschutz, da sich Unternehmungen nur schwer ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung entziehen können. Stattdessen gehört nachhaltiges Wirtschaften zum guten Ton. Damit ist eine öffentliche Erwartungshaltung verbunden, die sich auf das Image einer Unternehmung und damit auch auf ihren finanziellen Erfolg auswirken kann. Falls mit dem Tätigen einer Investition eine berechtigte Erwartung entsteht oder ein Gesetz die Verpflichtung festlegt, einen wirtschaftlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, sind für die erwarteten, künftigen Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellung muss zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung gebildet werden. Entscheidend ist, dass die Verbindlichkeit hinreichend konkret vorliegt und verlässlich mess- oder bewertbar ist.<sup>57</sup> Das Betreiben eines Atomkraftwerks bringt es mit sich, dass radioaktiver Sondermüll entsteht. Für die Entsorgung des Sondermülls hat der Betreiber zu sorgen. Im Sinne der Rechnungslegungsnormen ist also nach E-OR hinreichend wahrscheinlich, dass mit dem Betrieb ein kalkulierbarer Anteil Kosten für die Endlagerung entsteht.

### **D. Prozessrisiken**

Die Schlagzeilen der Wirtschafts- und Boulevardpresse werden oft von prominenten Schadensersatzprozessen dominiert.<sup>58</sup> Aus diesen Prozessen kann sich ein Rückstellungsbedarf ergeben. Prozesskosten lassen sich jedoch nur mit grossen Unsicherheiten berechnen. Man muss sich auf grobe Schätzungen verlassen, allenfalls können Gutachten von Sachverständigen die Schätzung plausibilisieren. Folgendes Beispiel mag die Technik des Schätzens illustrieren:

---

<sup>55</sup> Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 426.

<sup>56</sup> Vgl. Art. 959 Abs. 5 E-OR und Art. 960e Abs. 2 und 3 E-OR; vgl. dazu auch vorne II.

<sup>57</sup> Vgl. Haufe-IFRS/HOFFMANN, § 21 N 55.

<sup>58</sup> Vgl. im Zusammenhang mit der aktuellen Finanzkrise SDA, UBS, 33.

Die Meyer AG ist in ein Gerichtsverfahren verwickelt. Der Verwaltungsrat schätzt, dass er mit einer Wahrscheinlichkeit von entweder (a) 90%, (b) 51% oder (c) 49% das Gerichtsverfahren gewinnt.<sup>59</sup> Im Fall eines Unterliegens wird geschätzt, dass mit einer (bedingten) Wahrscheinlichkeit von 60% eine Million Franken zu zahlen ist, mit einer Wahrscheinlichkeit von 40% sind zwei Millionen Franken an die Gegenpartei zu zahlen. Bei Annahme der Fallvariante (a) ergibt sich für die beiden Niederlagefälle jeweils eine (unbedingte) Wahrscheinlichkeit von 6% (=10% x 60%) und 4% (=10% x 40%). Im Beispiel der Variante (b) ergeben sich (unbedingte) Wahrscheinlichkeiten von 29.4% (=49% x 60%) und 19.6% (=49% x 40%), verglichen mit 51% für den Fall des Obsiegens im Prozess. Weil mit einer Wahrscheinlichkeit von 49% ein Mittelabfluss erfolgt, ist keine Rückstellung zu bilden.

De lege lata könnte eine Rückstellung gebildet werden, um dem Prinzip der Vorsicht Rechnung zu tragen.<sup>60</sup> Nach künftigem Rechnungslegungsrecht darf hingegen keine Rückstellung gebildet werden, da die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens höher ist. In der Variante (c) geht der Prozess mit einer Wahrscheinlichkeit von 51% verloren. Die bestmögliche Schätzung für den abfliessenden Geldbetrag ermittelt sich genau gleich, indem die bedingten Wahrscheinlichkeiten mit der Wahrscheinlichkeit der Niederlage multipliziert werden. Es ist entweder mit einer (unbedingten) Wahrscheinlichkeit von 30.6% eine Million Franken zu zahlen, oder mit einer (unbedingten) Wahrscheinlichkeit von 20.4% sind zwei Millionen Franken zu entrichten. Wenn der Prozess mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verloren geht, ist der Betrag mit der grössten bedingten Wahrscheinlichkeit (also 60% im Fall der Niederlage) zu bilanzieren, d.h., die Summe über CHF 1'000'000. Die bedingte Wahrscheinlichkeit beeinflusst so auch die Bewertung des Rückstellungsbetrages.<sup>61</sup>

Dieses Beispiel zeigt, dass das Wahrscheinlichkeitskriterium nicht derart einfach zu handhaben ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Durch die erzeugte Scheingenauigkeit entsteht ein relativ grosser Freiraum, wie zu bilanzieren ist. Trotzdem sollte auf das Konzept der bedingten Wahrscheinlichkeit abgestellt werden, sofern mehrere mögliche Szenarien eintreffen können. Mit den Wahrscheinlichkeitskonzepten kann sich der Bilanzersteller besser auf Best-Case und Worst-Case-Szenarien vorbereiten.

## **E. Drittpfänder und Bürgschaften**

Hin und wieder kommt es vor, dass eine AG eine fremde Schuld absichert. Gerade in kleinen Verhältnissen, beispielsweise bei einer Einmann-AG, ist dies typisch, wenn

---

<sup>59</sup> Die folgenden Zahlen sind – mit minimalen Änderungen – ERDMANN/ZÜLCH/PALFNER, *Liabilities*, 445, 446ff. entnommen.

<sup>60</sup> Vgl. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 OR.

<sup>61</sup> Vgl. vorne II. C.

private Forderungen mit Vermögenswerten der AG gesichert werden.<sup>62</sup> Falls eine Unternehmung eine Real- oder Personalsicherheit zur Sicherung einer fremden Forderung gewährt, entsteht die Gefahr, dass diese Sicherheit auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Zwar tritt dann die Unternehmung mit Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger von Gesetzes wegen in dessen Stellung gegenüber dem Schuldner ein.<sup>63</sup> Trotz des vollumfänglichen Rückgriffsrechts gegenüber dem Schuldner besteht indessen ein erhebliches Bonitätsrisiko. Der Drittpfänder oder der Bürge wird nur in Anspruch genommen, wenn es Probleme mit der Bonität des Hauptschuldners gibt. Was er vom Hauptschuldner nicht erhält, hat er selbst zu tragen. Das Bonitätsrisiko des Hauptschuldners wird somit auf den Drittpfänder oder den Bürgen abgewälzt. Daraus folgt ein künftiger Netto-Mittelabfluss, dem er gegenüber dem Gläubiger aufkommen und dementsprechend als Verbindlichkeit berücksichtigen muss. Falls die Inanspruchnahme des Drittpfänders oder Bürgen sehr unwahrscheinlich ist, muss lediglich eine Angabe der Eventualverbindlichkeit im Anhang erfolgen.<sup>64</sup> Wenn das Einstehen für die fremde Schuld im Sinne der hier vertretenen Meinung wahrscheinlich ist<sup>65</sup>, muss eine Rückstellung bilanziert werden. Die verlässliche Schätzbarkeit ist mit dem Bürgschaftsbetrag und dem Wert des Drittpfands oder der zu sichernden Forderungen gegeben.

## F. Sonderprämien

Eishockey- und Fussballteams vereinbaren mit ihren Spielern und Trainern wegen erwarteten Motivationsanreizen üblicherweise eine Meisterprämie – oder, falls das Team gegen den Abstieg kämpft, eine Nicht-Abstiegsprämie.

HOFFMANN skizziert das Beispiel des Fussballclubs SV Werder Bremen. In der Saison 2003/2004 hat der SV Werder Bremen jedem Spieler zu Beginn der Meisterschaft, für den Fall, dass das Team den Meistertitel erringt, eine Prämie von EUR 2'000 pro Punkt in der Saison versprochen. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2003 war der SV Werder Bremen Herbstmeister. Seit der Gründung der Bundesliga 1963 stand statistisch betrachtet in 70 Prozent aller Fälle der Herbstmeister auch am Ende der Saison als Meister fest. Dabei handelt es sich zwar lediglich um Vergangenheitswerte, doch auch aus den Meinungsumfragen, die regelmässig im Sportteil grosser Tageszeitungen veröffentlicht werden, lassen sich diese Vergangenheitswerte plausibilisieren. In der Bildzeitung tippten 41 Prozent der befragten Leser auf den FC Bayern München als Meister, 13 Prozent tippten auf den

---

<sup>62</sup> Vgl. z.B. BGE 113 II 52ff.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 507 Abs. 1 OR bei der Bürgschaft sowie beim Drittpfand Art. 110 Ziff. 1 OR, ferner Art. 827 und 845 Abs. 1 ZGB.

<sup>64</sup> Vgl. Art. 959a Abs. 3 und insb. Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 E-OR; siehe auch Botschaft, 1708.

<sup>65</sup> Vgl. vorne II. B. 1.

VfB Stuttgart und nur 11% auf den SV Werder Bremen. Die Plausibilisierung relativierte also die auf historischen Daten basierende Eintretenserwartung. Eine Passivierung der Sonderprämien hatte deshalb aufgrund der eher unwahrscheinlichen Erringung des Meistertitels nicht zu erfolgen.<sup>66</sup> Allen Meinungsumfragen zum Trotz wurde der SV Werder Bremen in dieser Saison Meister.

Dieses Beispiel zeigt, dass – trotz der scheinbaren Genauigkeit von Statistiken – nicht unbedingt das Ereignis mit dem höchsten Erwartungswert eintreffen muss. Ob das daran lag, dass die Wahrscheinlichkeit falsch ermittelt wurde, oder ob der unwahrscheinliche Fall eintraf, lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln. Für die mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Personen (und für den Verwaltungsrat, der dafür die Verantwortung trägt)<sup>67</sup> besteht die Schwierigkeit darin, den Eintritt des unwahrscheinlichen Ereignisses gegenüber den Bilanzadressaten zu rechtfertigen, warum zu viele oder zu wenige Rückstellungen gebildet wurden.

#### IV. Fazit

Die Neuregelung des Rechnungslegungsrechts ist grundsätzlich zu begrüßen. Freilich bleiben viele Bilanzierungsfragen offen, zumal sich die Botschaft nur spärlich (mit kaum mehr als einer Seite) zu den Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten äussert. Die Krux bei den Rückstellungen liegt in der Bewertung und den sich ergebenden Ermessensspielräumen. Externe Bilanzadressaten oder auch Wirtschaftsprüfer können nur krasse Abweichungen vom sachlich Gebotenen und vom Tatsächlichen erkennen. Die Determinanten einer Rückstellung bestehen aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, ihrer verlässlichen Mess- und Schätzbarkeit sowie der konkreten Bewertung. Mit diesen Faktoren lässt sich Bilanzpolitik betreiben.<sup>68</sup> In schlechten Jahren lässt sich der Gewinn durch Auflösung unnötig gebildeter Rückstellungen erhöhen (bzw. der Verlust reduzieren), in guten Jahren wird der Gewinn reduziert, um schlechte Ausschläge wieder hochzukorrigieren. In den USA kann man genau dieses Verhalten anhand publizierter Abschlüsse empirisch nachweisen.<sup>69</sup> Diese Gewinnglättung ist jedoch genau das, was die Generalnorm des Rechnungswesens – die *true and fair view* – verhindern will. Die der Bilanzpolitik inhärenten Freiheiten können somit die wahre und faire Berichterstattung vernebeln. Deshalb ist es umso unverständlicher, warum Art. 960e Abs. 4 E-OR weiterhin stille Reserven toleriert.<sup>70</sup> Durch die Streichung von Art. 960e Abs. 4 E-OR wird die Aussagekraft der handels-

---

<sup>66</sup> Vgl. Haufe-IFRS/HOFFMANN, § 21 N 37.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

<sup>68</sup> Vgl. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung, 425.

<sup>69</sup> Vgl. MOEHRLE, Earning, 397, 411f.

<sup>70</sup> Vgl. vorne II. C.

rechtlichen Abschlüsse gesteigert, andernfalls wird das selbsterklärte Ziel, die Abschlusserstellung „frei von willkürlichen Überlegungen“<sup>71</sup> zu halten, torpediert.

## Literaturverzeichnis

- BEHR GIORGIO/EBERLE RETO, Die FER als massgebender Standard für KMU Transparenz zugunsten der Fremd- wie Eigenkapitalgeber, ST 1999, 51ff. (zit. BEHR/EBERLE, FER)
- BERNDT THOMAS, Rechnungslegungsstandards zwischen staatlichem Recht und internationalen Standards, in: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.), Festschrift 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich/St. Gallen 2007, 389ff. (zit. BERNDT, Rechnungslegungsstandards)
- BOEMLE MAX/MEYER RONNY, Revision des Rechnungslegungsrechts, Praxisbeispiel zu den geplanten Änderungen, ST 2008, 410ff. (zit. BOEMLE/MEYER, Rechnungslegungsrecht)
- BOHL WERNER/RIESE JOACHIM/SCHLÜTER JÖRG (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 2. A., München/Wien/Bern 2006. (zit. Beck'sches IFRS-Handbuch/AUTOR, § x N y)
- DEUTSCHE PRESSEAGENTUR, Neue Studie zur Versenkung der Oelplattform „Brent Spar“, Im Einzelfall nur „sehr geringer Schaden“, NZZ vom 23. Mai 1996, 20. (zit. DEUTSCHE PRESSEAGENTUR, Ölplattform)
- EBERLE RETO, Neuregelung der Rechnungslegung – Erste Eindrücke, ST 2008, 395ff. (zit. EBERLE, Neuregelung)
- ERDMANN MARK-KEN/ZÜLCH HENNING/PALFNER ALEXANDER, Liabilities – Bilanzielle Auswirkungen des ED IAS 37, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2007, 445ff. (zit. ERDMANN/ZÜLCH/PALFNER, Liabilities)
- HUG DANIEL, Kostspielige US-Banker der UBS, NZZ am Sonntag vom 2. März 2008, 31. (zit. HUG, UBS)
- ISELI THOMAS, Freiheiten und Grenzen des Verwaltungsrates, Aktienrechtliche Regulierung der Verwaltungsratsstätigkeit, in: Mühlemann Guido/Mannhart Annja (Hrsg.), Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Band X, Zürich/St. Gallen 2008, 161ff. (zit. ISELI, Verwaltungsrat)
- JENSEN MICHAEL C./MECKLING WILLIAM H., Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure, Journal of Financial Economics, 1976, 305ff. (zit. JENSEN/MECKLING, Firm)
- LÜDENBACH NORBERT/HOFFMANN WOLF-DIETER (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 5. A., Freiburg/München/Berlin u.a. 2002. (zit. Haufe-IFRS/BEARBEITER, § x N y).

---

<sup>71</sup> Botschaft, 1625.

- MEYER CONRAD, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. A. Zürich/Basel/Genf 2008. (MEYER, Rechnungswesen)
- MICROSOFT, Microsoft Expands Xbox 360 Warranty Coverage, Pressemitteilung vom 5. Juli 2007, <<http://www.microsoft.ch>>, besucht am 23. Oktober 2008. (zit. MICROSOFT, Pressemitteilung)
- MOEHRLE STEPHEN R., Do Firms Use Restructuring Charge Reversals to Meet Earning Targets?, *The Accounting Review* 2002, 397ff. (zit. MOEHRLE, Earning)
- MOXTER ADOLF, Rückstellungen nach IAS, Abweichungen vom geltenden Bilanzrecht, Betriebs-Berater 1999, 519ff. (zit. MOXTER, Rückstellungen IAS)
- MÜLLER LUKAS, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, *SZW* 2008, 400ff. (zit. MÜLLER, Rahmenkonzept)
- MÜLLER LUKAS, Zur Einführung des Aktivenbegriffes durch das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht in das Schweizer Gesetz, *SZW* 2007, 298ff. (zit. MÜLLER, Aktivenbegriff)
- PELLENS BERNHARD/FÜLBIER ROLF UWE/GASSEN JOACHIM/SELLHORN THORSTEN, *Internationale Rechnungslegung*, 7. A., Stuttgart 2008. (zit. PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, Rechnungslegung)
- SDA, UBS wird in den USA von einem Hedge-Fund angeklagt, *NZZ* vom 24. Mai 2007, Nr. 118, 33. (zit. SDA, UBS)
- WANDELER MARKUS/SUTER DANIEL, Neue Rechnungslegung gemäss Botschaft zum Obligationenrecht, Rechnungslegung wird gesetzlich modernisiert, *ST* 2008, 115ff. (zit. WANDELER/SUTER, Rechnungslegung)

## **Materialienverzeichnis**

- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, *BBl* 2008 1589ff. (zit. Botschaft)
- Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, *BBl* 2008 1751ff. (zit. E-OR)